

## **§ 5 Besondere Vorschriften**

<sup>1</sup>Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler, über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen oder über den Schutz von Naß- und Feuchtflächen oder Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG, bleiben diese unberührt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.